

gründet, ist sie gemäss Art. 60 Abs. 2 OG ohne öffentliche Beratung zu erledigen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 14. Mai 1948 bestätigt.

IV. SACHENRECHT

DROITS RÉELS

37. Urteil der II. Zivilabteilung vom 28. Oktober 1948 i. S. Firma Wichert gegen Wichert.

Erstreckt sich die von der tschechoslowakischen Republik über eine Prager Geschäftsunternehmung angeordnete Nationalverwaltung, wonach der Firmainhaber nicht mehr über das Vermögen verfügen kann, auf Waren, die dieser zuvor zu seiner persönlichen Verfügung in die Schweiz verbracht hatte?

Grundsätze des internationalen Privatrechts hinsichtlich der Bedeutung einer Einzelfirma und hinsichtlich der Anerkennung und des Inhalts von Eigentumsrechten.

Haben öffentlichrechtliche Massnahmen Wirkung über die Staatsgrenzen hinaus?

L'administration par l'Etat ordonnée par la République tchécoslovaque sur une entreprise de Prague, mesure en vertu de laquelle le titulaire de la raison de commerce ne peut plus disposer de son patrimoine, s'étend-elle à des marchandises que cette personne avait précédemment transportées en Suisse à sa disposition personnelle?

Principes du droit international privé concernant la portée d'une raison individuelle, ainsi que la reconnaissance et l'étendue de droits de propriété.

Des mesures de droit public produisent-elles effet hors des frontières nationales?

L'amministrazione da parte degli organi statali ordinata dalla Repubblica cecoslovacca nei confronti d'un'azienda commerciale a Praga, provvedimento che toglie al titolare della ditta la facoltà di disporre del suo patrimonio, si estende a merci che questa persona aveva precedentemente trasportate in Svizzera a sua disposizione personale?

Principi di diritto internazionale privato circa la portata d'una ditta individuale come pure il riconoscimento e l'estensione di diritti di proprietà.

Provvedimenti di diritto pubblico producono effetti fuori delle frontiere nazionali?

A. — Der Kläger kaufte am 28. Mai 1942 vom deutschen Vermögensamte die Unternehmung der Brüder Perutz, Textilwerk in Prag, die als jüdisches Geschäft von den Deutschen beschlagnahmt worden war. Die Firma lautete nunmehr laut Eintrag vom 3. Oktober 1942 «Brüder Perutz, Inhaber Wilhelm Wichert», später laut Eintrag vom 23. Februar 1944 «Textilwerk W. Wichert». Im Jahre 1946 stellte die wieder erstandene tschechoslowakische Republik diese Geschäftsunternehmung wegen deutscher Staatsangehörigkeit des Klägers unter Nationalverwaltung. Als Inhaber der Firma blieb der Kläger eingetragen.

B. — Dieser hatte im Sommer 1944 zehn Kisten mit ca. 16 400 m Stoff aus Bratislawa nach der Schweiz verbringen und in St. Gallen auf seinen Namen zu seiner persönlichen Verfügung einlagern lassen. Aus Versehen eines Frachtführers oder der Lagerverwaltung wurde die Prager Firma vermerkt. Diese erfuhr von der Einlagerung und liess sich einen Lagerschein ausstellen. Sie veräusserte vier der eingelagerten Kisten für ihre Rechnung.

C. — Am 22. August 1946 unterschrieb der damals in Prag inhaftierte Kläger folgende Erklärung: «Ich bestätige hiemit, dass ich keinerlei Anspruch erhebe auf Waren oder deren Gegenwert, welche von der Firma W. Wichert, Textilwerk, Praha, im Jahre 1944 nach der Schweiz gesandt und dort eingelagert wurden. Es handelt sich um 16 424,40 m Stoffe ... Ich bestätige, dass diese Ware Eigentum der Firma W. Wichert, v narodni sprave, Praha, ist, und diese berechtigt ist mit dieser Ware oder deren Gegenwert zu disponieren.»

D. — Nunmehr in der Schweiz wohnhaft, hat Wichert mit der am 4. März 1947 beim Handelsgericht des Kantons St. Gallen hängig gemachten Klage gegen die Prager Firma beantragt, es sei festzustellen, dass die noch in St. Gallen eingelagerten sechs Kisten samt Inhalt sein persönliches Eigentum seien, und dass er zur Verfügung über diese

Ware berechtigt sei. Die Beklagte hat auf Abweisung der Klage angetragen.

E. — Das Handelsgericht hat die Klage am 23. Februar 1948 zugesprochen.

F. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag, die streitige Ware sei als ihr Eigentum anzuerkennen, und sie sei zur Verfügung darüber zu ermächtigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — So wie der Berufungsantrag lautet, ist er neu und daher in der bundesgerichtlichen Instanz nicht zulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). In ihm ist jedoch dem Sinne nach der in kantonaler Instanz gestellte Antrag auf Klagabweisung mitenthalten. Ob solch stillschweigende Antragstellung genüge, mag dahingestellt bleiben, da sich die vorliegende Berufung jedenfalls sachlich als unbegründet erweist.

2. — Zum Beweis des Eigentums kann sich der Kläger zunächst auf seinen Besitz an der Ware berufen (Art. 930 ZGB). Die Beklagte macht demgegenüber geltend, die Ware stamme aus den Beständen des Prager Geschäftes. Der Kläger lässt dies nicht gelten; nach seiner Darstellung hat diese Ware, die in Bratislawa eingelagert war, mit dem Prager Textilwerk nichts zu tun. Dieser Sachverhalt wurde vom Handelsgericht nicht abgeklärt, weil darauf nichts ankomme. In der Tat ist der Kläger Eigentümer der Ware, auch wenn er sie den Beständen des Prager Geschäftes entnommen haben sollte. Er war und ist ja Eigentümer dieses Geschäftes. Wie nach schweizerischem, so ist auch nach tschechoslowakischem Handelsrecht die Firma des Einzelkaufmanns oder -unternehmers nur der Name, unter dem er sein Geschäft betreibt. Diese Firma schafft kein vom Inhaber verschiedenes Rechtssubjekt. Somit gehört dem Firmeninhaber das Geschäftsvermögen ebenso wie sein übriges, « privates » Vermögen (Art. 15 des tschechoslowakischen HGB, übereinstimmend mit § 17 Abs. 1

des deutschen HGB). Demzufolge spricht auch der auf die Prager Firma ausgestellte Lagerschein nicht gegen das Eigentum des Klägers, und ebensowenig die vom Kläger am 22. August 1946 unterschriebene Erklärung.

3. — Mit der Einsetzung einer Nationalverwaltung durch den tschechoslowakischen Staat ist dem Kläger die Betriebsleitung und das Verfügungsrecht über das in seinem Eigentum verbliebene Prager Geschäftsunternehmen entzogen worden. Unter diesem Gesichtspunkte ist es von Bedeutung, ob die streitige Ware dem fonds de commerce dieses Unternehmens zuzuzählen sei. Es ist nicht der Fall; denn der Kläger hat die Ware im Jahre 1944 eindeutig zu seiner persönlichen Verfügung in der Schweiz einlagern lassen, sie also, sofern sie sich zuvor im Vermögen des Prager Geschäftes befunden haben sollte, daraus ausgeschieden. Diese Ware hätte nur durch eine entsprechende Verfügung des Klägers wieder in den fonds de commerce des Prager Geschäftes gelangen können. Eine solche Verfügung ist nicht ergangen. Die vom Kläger am 22. August 1946 in der Haft zu Prag ausgestellte Erklärung wurde ihm nach den rechtlich einwandfreien Feststellungen des Handelsgerichtes durch Drohung mit weiterem Freiheitsentzug abgenötigt. Sie ist daher schon aus Gründen der öffentlichen Ordnung der Schweiz als unverbindlich zu erachten, welches auch immer die Folgen solcher Bedrohung nach dem an und für sich anwendbaren Rechte des Erklärungsortes wären. Uebrigens enthält die Erklärung keine Verfügung, wonach die Ware wieder in das Prager Geschäftsvermögen zurückkehren solle, sondern eine den Tatsachen widersprechende « Bestätigung », die den Anschein erwecken soll, als habe diese Ware sich immerfort in jenem Geschäftsvermögen befunden.

Auch der Lagerschein, der auf die Prager Firma lautet, stellt keinen Rechtstitel für das behauptete Verfügungsrecht der Beklagten dar. Sie hat diesen Lagerschein nicht etwa vom Kläger erhalten, sondern von sich aus ausstellen lassen und sich einfach den Umstand zunutze gemacht, dass

beim Lagerhalter aus Versehen ihre Firma vermerkt worden war. Die Beklagte darf den Lagerschein, den sie übrigens nicht vorgelegt hat, gar nicht benutzen, sofern sie das Verfügungsrecht nicht wirklich besitzt. Dieses Recht könnte sie mangels einer zu ihren Gunsten ergangenen Verfügung des Klägers nur aus der Nationalverwaltung als solcher herleiten. Da aber, wie dargetan, die streitige Ware mindestens seit ihrer Verbringung nach der Schweiz im Jahre 1944 nicht (mehr) zu diesem Geschäftsvermögen gehört, konnte die über dieses Vermögen eingesetzte Nationalverwaltung jene Ware nicht erfassen.

4. — Über die Tragweite der Nationalverwaltung fehlen allerdings bestimmte Feststellungen. Sollte sie nach den sie beherrschenden Grundsätzen ausser dem Geschäftsvermögen des Klägers auch sein übriges Vermögen treffen wollen, so müsste ihr jedoch die rechtliche Wirksamkeit hinsichtlich der seit 1944 in der Schweiz eingelagerten Ware versagt werden.

Das Eigentum an dieser Ware untersteht dem Schutze des schweizerischen Rechtes. Nach der heute herrschenden Lehre des internationalen Privatrechtes gilt für bewegliche gleichwie für unbewegliche Sachen des Gesetz der Ortslage (*lex rei sitae*). Der Kläger war Eigentümer der streitigen Ware in der Tschechoslowakei geworden. Dieses Eigentumsrecht ist nun auch anderwärts anzuerkennen, insbesondere in der Schweiz, wohin er die Ware dann verbracht hat (BGE 36 II 6, 38 II 166 und 198; SCHNITZER, Handbuch des IPR 2. Aufl. 472, 474: « Abgeschlossene Rechtsvorgänge werden respektiert, um die Kontinuität des Rechts zu wahren »; NIBOYET, *Traité de droit international privé français*, t. III n° 936 ff.; t. IV n° 1190 ff., bes. 1194: « De l'efficacité internationale des droits constitués selon la *lex rei sitae* »). Der Inhalt des Eigentums bestimmt sich nach dem Gesetz des jeweiligen Standortes. Der Kläger kann somit nach Art. 641 ZGB über die Ware in den Schranken der schweizerischen Rechtsordnung nach seinem Belieben verfügen.

In dieses Eigentum kann nun die vom tschechoslowakischen Staat angeordnete Nationalverwaltung keineswegs eingreifen. Sie muss an den Grenzen des verfügenden Staates ihre räumliche Schranke finden. Öffentliches Recht eines andern Staates ist in der Schweiz grundsätzlich nicht anwend- und vollziehbar. Auszunehmen ist der Fall, dass die schweizerische Rechtsordnung selbst darauf abstellen will (wie etwa in der Frage des Erwerbes eines ausländischen Bürgerrechtes); ferner sind staatsvertragliche Bindungen vorzubehalten. Weder das eine noch das andere steht aber hier in Frage, weshalb die Nationalverwaltung als Massnahme des öffentlichen Rechtes der Tschechoslowakei auf Schweizergebiet keinen Einfluss haben kann (vgl. BGE 50 II 57 und dort angeführte Entscheidungen). Ein entsprechender Standpunkt wird auch in andern Staaten gegenüber öffentlichem Recht des Auslandes vertreten (vgl. MELCHIOR, *Grundlagen des deutschen IPR* 130 oben und Fussnote 1, ferner 267; NEUMEYER, *Internationales Verwaltungsrecht* II 56 Abs. 1; SCHINDLER, *Besitzen konfiskatorische Gesetze ausserterritoriale Wirkung?*, im *Schweizerischen Jahrbuch für internationales Recht* 1946 S. 65 ff., wo u.a. S. 72 das englische Urteil erwähnt wird, das die Einziehung des Vermögens von Ex-König Alfons durch die spanische Republik nicht für die bei einer Bank in London hinterlegten Wertpapiere gelten liess). Die seit 1944 in der Schweiz eingelagerte Ware ist nach alldem der ausländischen Nationalverwaltung entzogen, auch wenn diese nicht auf das Geschäftsvermögen beschränkt worden sein sollte.

5. — Die Beklagte behauptet noch, der Kläger sei nie gültig Eigentümer des Geschäftes der Brüder Perutz gewesen, und die Nationalverwaltung werde möglicherweise zur Rückerstattung dieses Geschäftes an die Brüder Perutz führen. Das steht jedoch dahin, und zu jener Einwendung ist hier nicht Stellung zu nehmen, da die Brüder Perutz an diesem Rechtsstreite nicht teilgenommen haben und die Beklagte auch nicht in deren Namen aufgetreten ist. Sollte

es zur Wiedereinsetzung der Brüder Perutz in das Geschäftsvermögen kommen, so wird ihnen unbenommen sein, alsdann den Kläger wegen der angeblich nach der Schweiz « verschobenen » Ware zu belangen, sofern sie Anspruch auf diese Ware oder auf deren Gegenwert erheben zu können glauben.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 23. Februar 1948 bestätigt.

38. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. Oktober 1948 i. S. Dubs gegen Brügger.

Verkäuferpfandrecht, Anmeldefrist (Art. 837 Z. 1, 838 ZGB). Die seit dem Eigentumsübergang laufende Frist ist vom Datum der Tagebucheinschreibung an zu berechnen. Beginnt sie bei gerichtlicher Zuspriechung des Eigentums an den Käufer schon mit der Rechtskraft des Urteils? Art. 948, 972 ZGB, 14 und 26^a GBV; Art. 656^a und 665^a ZGB.

Hypothèque légale du vendeur, délai pour requérir l'inscription (art. 837 ch. 1, 838 CC).

Les trois mois qui suivent le transfert de la propriété doivent être calculés à partir du jour de l'inscription dans le journal. Ce délai commence-t-il déjà à courir, en cas d'attribution judiciaire de la propriété, dès le jour où le jugement est passé en force? (art. 948, 972 CC, 14 et 26 al. 3 ORF; art. 656 al. 2 et 665 al. 2 CC).

Ipoteca legale del venditore, termine per chiedere l'iscrizione (art. 837, cifra 1, e art. 838 CC).

I tre mesi che seguono il trapasso della proprietà debbono essere calcolati dal giorno dell'iscrizione nel giornale. Questo termine comincia già, in caso di attribuzione giudiziaria della proprietà, dal giorno in cui la sentenza è diventata esecutiva? (art. 948, 972 CC, 14 e 26 cp. 3 RRF; art. 656 cp. 2 e art. 665 cp. 2 CC).

Aus dem Tatbestand :

A. — Der Kläger Dubs verkaufte dem Beklagten Brügger am 14. November 1945 die Liegenschaft Rütihelm in Ebikon gegen Übernahme der Grundpfandschulden und Verpflichtung zur Zahlung des Restpreises nach einem

Abzahlungsplan. Er weigerte sich, die Eigentumsübertragung beim Grundbuchamt anzumelden. Der Beklagte belangte ihn deshalb auf gerichtliche Zuspriechung des Eigentums. In diesem Sinne erging das Urteil des Amtsgerichtes Luzern-Land vom 21. Oktober 1946. Es erwuchs in Rechtskraft, da der Kläger die dagegen eingelegte Appellation am 14. Januar 1947 zurückzog. Hierauf wurde der Eigentumsübergang am 8. Februar 1947 auf dem Grundbuch Luzern-Land in das Tagebuch eingeschrieben und am 18. März 1947 in das Hauptbuch eingetragen.

B. — Der Kläger liess sich am 18. Juni 1947 die vorläufige Eintragung eines Verkäuferpfandrechtes für den Restpreis bewilligen und erwirkte gleichen Tages die Tagebucheinschreibung, der am 17. Juli 1947 die Vormerkung im Hauptbuch folgte. Er erhob dann die vorliegende Klage auf Zahlung des Restpreises und auf Bewilligung des endgültigen Pfandeintrages.

C. — Das Obergericht des Kantons Luzern sprach dem Kläger mit Urteil vom 9. Juni 1948 eine Forderung von Fr. 4968.70 mit Zins zu und gab ihm Akt von der Anerkennung eines weitem Forderungsbetrages durch den Beklagten... Den Pfandanspruch des Klägers erklärte das Obergericht als durch Versäumung der Frist des Art. 838 ZGB verwirkt.

D. — Mit der vorliegenden Berufung hält der Kläger daran fest, dass ihm die endgültige Eintragung des Verkäuferpfandrechtes zu bewilligen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — ...
2. — ...
3. — Das Pfandrecht des Verkäufers nach Art. 837 Ziff. 1 ZGB muss nach Art. 838 spätestens drei Monate nach Eintragung des Eigentums eingetragen werden. Das Obergericht geht stillschweigend von einer rechtsgeschäftlichen Übertragung des Eigentums durch den Kläger an den